



Das **Mehr** im Büro.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Zum SERVICEVERTRAG**

Der LHL Bürotechnik & Einrichtung GmbH  
(im folgenden LHL genannt)

Stand: 18.07.2016

### **§ 1 Vertragsumfang**

LHL wartet den Vertragsgegenstand und hält ihn betriebsfähig.

Sofern nicht anders vereinbart, fällt nicht unter diesen Wartungsvertrag die Installation von Zusatzeinrichtungen, der Transport zu anderen Standorten sowie die Lieferung und Montage von Zubehör, Verschleißteilen und Betriebsmitteln, insbesondere von Toner, Entwickler, Trommel, Farbbänder, Magnetträger, Kabel, Disketten oder Plattenlaufwerke. Papier ist nicht in den Servicepreis enthalten.

All diese Leistungen und Materialien werden gesondert berechnet.

Der Wartungsdienst wird während der gewöhnlichen LHL-Geschäftszeiten durchgeführt. Sollen Wartungsarbeiten außerhalb dieser Geschäftszeit erforderlich sein, werden die Kosten hierfür gesondert berechnet. Ein Anspruch auf Durchführung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten besteht nicht.

Nicht von den Wartungsleistungen umfasst ist die Beseitigung von geringfügigen Störungen, die durch das Bedienpersonal des Kunden aufgrund der durch LHL erfolgten Einweisung selbst hätte durchgeführt werden können. Die Kosten dafür werden gesondert berechnet.

Alle noch nicht verbrauchten Betriebsmittel bleiben im Eigentum von LHL. Soweit Betriebsmittel in den Wartungspreisen enthalten sind, liefert LHL diese entsprechend dem Vertragskopienvolumen mit LHL behält sich vor, bei überdurchschnittlichem Verbrauch den Mehrbedarf gegen Berechnung zu liefern. Es gelten die Durchschnittswerte des Herstellers (6% Schwärzungsanteil bei Toner). Gezogene Testkopien gehen zu Lasten des Kunden. Eine DIN A3 Kopie wird als zwei DIN A4 Kopien verrechnet.



Das **Mehr** im Büro.

## **§ 2 Pflichten des Kunden**

Der Kunde verpflichtet sich, nur Betriebsmittel zu verwenden, welche der Spezifikation des Herstellers des Wartungsgegenstandes entsprechen.

Die Verwendung von ungeeignetem Papier kann zu beträchtlichen Schäden an den Trommeln des Kopiergerätes führen.

Der Kunde ist verpflichtet, den Wartungsgegenstand nach den Anweisungen der Betriebsanleitung des Herstellers/Lieferanten und der LHL zu bedienen und sorgfältig zu behandeln. Er verpflichtet sich, den Kopierzähler weder auszubauen noch daran Eingriffe vorzunehmen.

Soweit infolge unsachgemäßer Behandlung, Eingriffen Dritter, Verwendung ungeeigneten Zubehörs oder Nichtbetrachtung der Bedienungsanleitung Reparaturen erforderlich werden, werden die Kosten dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt, soweit die Beeinträchtigung der Betriebsbereitschaft auf Verschulden des Kunden oder Dritter zurückzuführen ist.

## **§ 3 Vertragsdauer**

Die im Vertrag unkündbare Laufzeit des Wartungsvertrages beginnt nach Abschluss des Vertrags und ordnungsgemäßer Übernahme des Geräts, frühestens jedoch zu dem Vertrag genannten Datum.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertrags- bzw. Neuvertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Bei Auswechslung des Wartungsgegenstandes gegen einen anderen des gleichen Typs bleibt dieser Vertrag unverändert bestehen. Bei Auswechslung gegen einen Wartungsgegenstand eines anderen Typs beabsichtigen die Vertragspartner, einen neuen Wartungsvertrag zu den für diesen Typ üblichen Bedingungen abzuschließen.



Das **Mehr** im Büro.

#### **§ 4 Zahlung und Abrechnung Mehrkopien**

Wartungsraten sind jeweils monatlich im Voraus zu zahlen. Die erste Wartungsrate ist am Ersten des Monats fällig, mit dem Laufzeit des Vertrags beginnt. Ist keine Einzugsermächtigung erteilt, kann nur unter Angabe der Kundennummer und des Zeitraums, für den die Leistung erfolgen soll, befreiend geleistet werden.

Kopien werden dem Kunden monatlich bzw. nach Ablauf des vereinbarten Abrechnungszeitraums nach Verbrauch pro Zähler unter Abzug der vereinbarten Freikopien – mindestens jedoch die vereinbarte Mindestkopienmenge bzw. die Grundwartungsrate in Rechnung gestellt. Wird die Anzahl der monatlichen Freikopien im Abrechnungszeitraum nicht erreicht, erfolgt keine Rückerstattung oder Verrechnung.

Fällig ist die Bezahlung der Mehrkopien mit Ablauf des letzten Kalendertages des Abrechnungszeitraums, Berechnungsgrundlage ist der Zählerstand am Ende des Abrechnungszeitraums.

Dieser ist vom Kunden mittels Zählerstandskarte unverzüglich mitzuteilen. Liegt diese Meldung nicht spätestens 5 Tage nach Ablauf des Abrechnungszeitraums dem Händler vor, ist er ermächtigt, die gezogenen Kopien auf der Grundlage der bisher durchschnittlich mitgeteilten Werte zu schätzen, mindestens jedoch die Mindestkopienmenge bzw. die Grundwartungsrate zu berechnen. Für den durch die Nichtmeldung und die dadurch erforderliche Schätzung verursachten Verwaltungsmehraufwand wird eine Gebühr von € 5,00 (zzgl. MwSt) vereinbart. Liegt die Zählerstandskarte später vor, wird der geschätzte mit dem tatsächlichen Betrag im darauf folgenden Abrechnungszeitraum verrechnet.

#### **§ 5 Preisanpassung und Sonderkündigungsrecht**

Falls der Kunde den Standort des Wartungsgegenstandes mehr als 5 km weiter fort vom Standort des Händlers verbringt, werden die Wartungsgebühren im Einvernehmen mit dem Kunden neu festgesetzt.

Im übrigen hat LHL das Recht, durch schriftliche Änderungsanzeige die in diesem Vertrag genannten Preise unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu verändern, falls sich die Einkaufspreise der LHL für Betriebsmittel oder Ersatzteile oder die Löhne als wesentlicher Bestandteil der Wartungskosten ändern oder falls neue Steuern oder öffentliche Abgaben eingeführt werden, die den vorliegenden Vertrag betreffen. Die Wartungsrate ändert sich bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes entsprechend.



Das **Mehr** im Büro.

### **weiter § 5 Preisanpassung und Sonderkündigungsrecht**

Sofern innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr Preiserhöhungen von insgesamt mehr als 10% verlangt werden, bedarf es für den 10% übersteigenden Teil der Zustimmung des Kunden. Diese gilt als erteilt, falls der Kunde von dem ihm hiermit eingeräumten Kündigungsrecht im Fall der 10% übersteigenden Erhöhung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Erhöhung Gebrauch macht und LHL ihn darauf bei Bekanntgabe der Erhöhung besonders hingewiesen hat. Die Kündigungsfrist für dieses Sonderkündigungsrecht des Kunden beträgt 2 Kalendermonate zum Monatsende.

### **§ 6 Zahlungsverzug**

Für die Beträge, mit denen der Kunde in Verzug ist wird ein Verzugszinssatz von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vereinbart.

Für jede Mahnung nach Verzug fällt eine Auslagenpauschale von € 5,00 (zzgl. MwSt) an. Beweist ein Vertragspartner, dass ein höherer oder niedrigerer Betrag als die vereinbarte Pauschale angefallen ist, so gilt diese an deren Stelle.

### **§ 7 Haftung des Händlers**

Für Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet LHL nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für Sach- oder Vermögensschäden, sei es, dass sie beim Kunden, seinem Bediensteten oder Helfern entstehen, haftet LHL nur, wenn sie oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

In Fällen der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist eine etwaige Schadensersatzpflicht von LHL betragsmäßig auf den vertragstypischen Durchschnittsschaden beschränkt. LHL haftet nicht für Schäden, die durch Verzögerung bei der Wartung und Reparatur entstehen, sowie nicht für Schäden durch eventuelle Betriebsunterbrechung.



Das **Mehr** im Büro.

### **§ 8 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Eine Aufrechnung des Kunden oder die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen der LHL ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Kunde kann wegen Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen keine Zurückbehaltungsrechte ausüben.

### **§ 9 Zession**

Der Händler ist berechtigt, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen auch durch Dritte durchführen zu lassen, falls dem Kunden dadurch keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen. Hiervon ist auszugehen, wenn der Dritte ein vom Hersteller/Importeur des Wartungsgegenstandes autorisierter Händler ist. LHL ist auch berechtigt ohne Benachrichtigung des Kunden seine Forderungen und alle sonstigen Rechte, die ihm gegen den Kunden zustehen, auf Dritte zu übertragen.

### **§ 10 Kündigung**

Der Vertrag kann frühestens zum Ablauf der im Vertrag vereinbarten Laufzeit ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt werden.

Wird er nicht nach Ablauf der Laufzeit gekündigt, verlängert sich jeweils um 12 Monate, solange er nicht 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages durch eine Vertragspartei ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, den die andere Partei zu vertreten hat. Ein außerordentliches Kündigungsrecht der LHL aus wichtigem Grund wird insbesondere für folgende Fälle vereinbart:

- a) der Kunde überschreitet das festgesetzte Mindestkopiervolumen um mehr als 30% in drei Abrechnungszeiträumen innerhalb eines Jahres
- b) der Kunde gerät mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Wartungsraten ganz oder teilweise länger als einen Monat in Verzug
- c) der Kunde verletzt seine Vertragspflichten und stellt sein Verhalten auch nach einer Abmahnung durch den Händler innerhalb einer Frist von einer Woche nicht ein
- d) der Kunde stellt seine Zahlungen ein. Insbesondere wird über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren angestrebt



Das **Mehr** im Büro.

#### **weiter § 10 Kündigung**

- e) es ergibt sich aus den Umständen (z.B. Vollstreckungsmaßnahmen, Wechsel- oder Scheckproteste o.a.), dass der Kunde den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

In den Fällen einer außerordentlichen Kündigung gem. b) bis c) kann LHL als Schadensersatz die Hälfte der bis zum nächsten Kündigungstermin fälligen Zahlungen verlangen. Beweist ein Vertragspartner, dass ein höherer oder niedriger Betrag als die vereinbarte Pauschale angefallen ist, so tritt dieser an seine Stelle.

#### **§ 11 Zählerstandsabrechnung**

Bei Beendigung des Vertrages, gleichgültig aus welchem Grund, wird eine Zählerstandsabrechnung durchgeführt. Ist der Endzählerstand nicht zu ermitteln, wird eine Schätzung auf der Basis der letzten zwölf Vertragsmonate durchgeführt und in Rechnung gestellt.

Sind in der Wartungsgebühr Verbrauchsmaterialien enthalten, werden alle nicht verbrauchten Materialien einschließlich Füllmenge in der Maschine dem Kunden berechnet bzw. das Material ausgebaut und zurückgenommen.

Hat LHL bei Kopiergeräten eine Trommel oder Druckköpfe eingebaut, deren Lebensdauer bei Vertragsbeendigung nach den vom Hersteller angegebenen Daten noch nicht abgelaufen ist, wird dem Kunden die verbleibende Differenz anteilig berechnet.



Das **Mehr** im Büro.

**§ 12 Nicht im Vertrag inbegriffen sind:**

- a) Installation von Druckercontroller, Hard- oder Software, RIP's, Firmware-Updates
- b) Einbindung von Geräten in ein kundenspezifisches Netzwerk
- c) Funktionsstörungen verursacht durch Anwendersoftware, Computer Hardware oder Netzwerk
- d) Nachträgliche Einwirkungen und Anbindungen des Systems durch neue Computersysteme oder Netzwerke
- e) Einmessen von Farbprofilen und kalibrieren des Systems.

Nicht inbegriffen sind außerdem Defekte am Rechner, RIP's und andere Hardware, die in Verbindung mit den Ausgabegeräten stehen.

**§ 13 Datenschutz, Formvorschriften, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Händler und dessen Refinanzierungspartner die bekannt gegebenen personenbezogenen Daten des Kunden speichern, übermitteln, verändern oder löschen. Mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie mit einem Geschäftsführer oder einem hierzu schriftlich Bevollmächtigten vereinbart werden.

Falls der Kunde Vollkaufmann ist oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, wird als Erfüllungsort der Sitz der LHL vereinbart.

Gerichtsstand ist in diesem Fall der Sitz der LHL.

LHL Bürotechnik & Einrichtung GmbH  
Äußere Neumarkter Strasse 80  
84453 Mühldorf am Inn

Deutschland

Tel.: +49 8631 92130-0  
Fax: +49 8631 92130-99  
E-Mail: office@lhl-service.de  
UstID: DE 161863827  
Steuer-Nr. 141/11845019